

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Januar 2025

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das **Jahressteuergesetz 2024** ist beschlossene Sache. Wir geben Ihnen einen Kurzüberblick. Darüber hinaus stellen wir Ihnen die Steuervorteile vor, die für **E-Firmenwagen** geplant sind. Der **Steuertipp** zeigt, in welchen Fällen sich die (Gesamt-)Steuerlast von **Kirchensteuerzahldern** senken lässt.

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Mobilitätsbudget gestrichen, zahlreiche Steueranpassungen beschlossen

Das Jahressteuergesetz 2024 ist unter Dach und Fach. Unter den ursprünglich geplanten Regelungen war auch ein Mobilitätsbudget für Arbeitnehmer, das jedoch gestrichen wurde. Ein anderes zentrales Thema war die Umsatzsteuerregelung für **Bildungseinrichtungen** und **Vereinssport**. Die für den Vereinssport vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung entfällt, während sie für private Bildungseinrichtungen bleibt. Ansonsten bringt das Gesetz zahlreiche steuerliche Anpassungen, die verschiedene Branchen entlasten sollen.

Zur Förderung der Energiewende gelten künftig für Stromspeicher dieselben steuerlichen Rahmenbedingungen wie für Windkraft- und Solaranlagen, was die Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen beteiligt. Zudem erleichtert das Gesetz die steuerliche Förderung der Kinderbetreuung. Ab 2025 sind 80 % der **Kinderbetreuungskosten** bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 € als Sonderausgaben absetzbar. Auch dürfen künftig Verluste aus Termingeschäften mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden.

Die neue Obergrenze für **Kleinunternehmer** liegt ab 2025 bei 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr. Außerdem wurde ein ermäßigter Steuersatz für Kunst eingeführt, was kulturelle Einrichtungen entlasten dürfte.

Darüber hinaus wartet das Gesetz mit steuerlichen Erleichterungen für Haus- und Hobbybrauer, einer steuerbegünstigten Wohnraumvermietung an Bedürftige und einer Senkung des Durchschnittssatzes für Land- und Forstwirte (ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes auf 8,4 % und ab dem 01.01.2025 auf 7,8 %) auf.

Hinweis: Das Gesetz ist am 05.12.2024 verkündet worden.

ELEKTROMOBILITÄT

Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen

Den Umweltbonus für den Kauf förderungsfähiger E-Autos hatte die Bundesregierung Ende 2023 vorzeitig abgeschafft. Mit dem **Steuerfortentwicklungsgesetz** soll die Elektromobilität nun wieder über steuerliche Erleichterungen gestärkt werden. Geplant sind diese Neuerungen:

- **Neue Preisgrenze:** Wer einen Firmenwagen auch privat nutzen darf, muss diese Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern. Die einfachste Möglichkeit ist, monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zu versteuern.

In dieser Ausgabe

- Jahressteuergesetz 2024:** Mobilitätsbudget gestrichen, zahlreiche Steueranpassungen beschlossen 1
- Elektromobilität:** Neue Steuervorteile sollen E-Firmenwagen attraktiver machen 1
- Forschung:** Wann Stipendien steuerfrei sind ... 2
- Digitalisierung:** Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht 2
- Sonderausgaben:** Wer bei getrenntlebenden Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen darf ... 3
- Versorgungsqualität:** Krankenhausreform hat die parlamentarischen Hürden genommen .. 3
- Statistik:** Deutsche Ärzte wandern bevorzugt in die Schweiz ab 4
- Steuertipp:** Wann sich die (Gesamt-)Steuerlast mithilfe der Kirchensteuer senken lässt 4

Bei E-Firmenwagen ohne CO₂-Emissionen ist bis Ende 2030 nur ein Viertel davon anzusetzen, also effektiv 0,25 % des Bruttolistenpreises. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2024 für E-Autos mit Bruttolistenpreisen bis 70.000 €. Diese Höchstgrenze soll rückwirkend zum 01.07.2024 auf 95.000 € angehoben werden.

- **Neue Sonderabschreibung:** Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, für neu angeschaffte voll-elektrische Firmenwagen rückwirkend ab dem 01.07.2024 eine neue Sonderabschreibung zu nutzen. Die Fahrzeuge können dann über einen Zeitraum von sechs Jahren abgeschrieben werden - und das in beachtlicher Höhe: im ersten Jahr mit 40 % des Anschaffungswerts, im zweiten mit 24 %, im dritten mit 14 %, im vierten mit 9 %, im fünften mit 7 % und im sechsten Jahr mit 6 %. Diese Möglichkeit soll zunächst befristet für Elektrofirmenwagen gelten, die im Zeitraum vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2028 neu angeschafft werden.

Hinweis: Da eine abschließende Beschlussempfehlung des Finanzausschusses noch aussteht, bleibt weiterhin das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.

FORSCHUNG

Wann Stipendien steuerfrei sind

Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der **Forschung** oder der wissenschaftlichen oder künstlerischen **Aus- oder Fortbildung** gewährt werden, sind steuerfrei. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu diesen Zwecken von im Gesetz definierten Einrichtungen gegeben werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind, hat das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Geber steuerpflichtig wäre.

Dieses Finanzamt hat auf Antrag des Stipendienempfängers eine **Bescheinigung** über die Voraussetzungen der Steuerfreiheit zu erteilen. Diese Bescheinigung ist für das Finanzamt des Stipendienempfängers bindend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Voraussetzung der Steuerfreiheit erfüllt ist, wenn die **Höhe des Stipendiums** zuvor aus einem Dienstverhältnis bezogene Einnahmen nicht übersteigt. Hiervon ausgehend hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main klar gestellt, dass Stipendien nach dem Heisenberg-Programm, der Max-Planck-Förderstiftung sowie dem Förderprogramm „Junges Kolleg“ der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften steuerfrei sind. Nicht begünstigt sind hingegen zum Beispiel EXIST-Gründerstipendien und Stipendien der Carl-Zeiss-Stiftung.

DIGITALISIERUNG

Finale Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das finale Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) veröffentlicht. Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer E-Rechnung für inländische **B2B-Umsätze**, wobei Ausnahmen für steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise gelten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen gilt für in Deutschland ansässige Unternehmen. Ab dem 01.01.2025 müssen alle inländischen Unternehmer E-Rechnungen **empfangen** können. Für deren Ausstellung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Während große Unternehmen verpflichtet sind, ab dem 01.01.2027 E-Rechnungen auszustellen, gilt diese Verpflichtung für kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 800.000 € erst ab dem 01.01.2028. Auch für die Verwendung bestimmter Formate, die nicht den Anforderungen an die E-Rechnung entsprechen, gibt es bis zum 31.12.2027 Übergangsregelungen.

E-Rechnungen müssen in einem standardisierten, maschinenlesbaren Format, das der **europäischen Norm EN 16931** entspricht, erstellt werden. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein. Zulässige Formate sind unter anderem XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1, mit Ausnahmen). Sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, können auch andere interoperable Formate verwendet werden. Das BMF-Schreiben behandelt auch die Übermittlung und den Empfang von E-Rechnungen sowie Regelungen zur Rechnungsberichtigung, zum Vorsteuerabzug und zur Aufbewahrung.

Hinweis: Das finale BMF-Schreiben berücksichtigt zahlreiche Anregungen aus der Praxis, insbesondere des Deutschen Steuerberaterverbands, um die Umsetzung zu erleichtern. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den neuen Vorgaben vertraut machen.

SONDERAUSGABEN

Wer bei getrenntlebenden Eltern Kinderbetreuungskosten absetzen darf

Wenn Elternpaare getrennte Wege gehen, müssen sie nicht nur Fragen des Kindesunterhalts klären, sondern sollten unbedingt auch die steuerrechtlichen Fallstricke im Auge behalten. Unter anderem müssen sie untereinander klären, wer die Kinderbetreuungskosten (z.B. für die Kita) als Sonderausgaben absetzen darf, wenn das Kind **in beiden Haushalten** lebt.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten können bei haushaltsgehörigen Kindern unter 14 Jahren ab 2025 zu 80 %, höchstens 4.800 € pro Jahr (bis einschließlich 2024 zwei Drittel der Kosten, höchstens 4.000 €), steuermindernd geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass der Sonderausgabenabzug nur demjenigen Elternteil zusteht, der die Kosten auch tatsächlich getragen hat. Im Streitfall hatten getrenntlebende Eltern ihr gemeinsames Kind wöchentlich wechselnd im jeweils eigenen Haushalt betreut (**paritätisches Wechselmodell**), die Mutter hatte jedoch die kompletten Kindergartenbeiträge gezahlt. Vor dem BFH wollte der Kindesvater durchsetzen, dass ihm die Hälfte der Kosten als Sonderausgaben zuerkannt wird. Er argumentierte, dass er schließlich das gesamte Kindergeld der Mutter überlassen habe.

Der BFH erkannte dem Vater keinen Sonderausgabenabzug zu, weil **Ausgaben Dritter** nicht absetzbar sind. Die Kosten waren vollständig von der Kindesmutter auf das Konto des Kindertagrägers überwiesen worden. Der Vater hatte nicht nachweisen können, dass er der Mutter entsprechende Kosten anteilig erstattet hatte.

Hinweis: Getrenntlebende Eltern sollten bei wechselseitiger Haushaltaufnahme des Kindes explizit festlegen, wer die Betreuungskosten in welcher Höhe trägt. Zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt empfiehlt es sich, dass derjenige Elternteil die Kosten von seinem Konto aus begleicht, der später auch den Sonderausgabenabzug geltend machen soll - gegebenenfalls sollten die Zahlungen an die Betreuungseinrichtung gesplittet werden. Zahlen beide Elternteile, kann jeder seinen tatsächlichen Aufwand nur bis zu 2.400 € abziehen (halbierter Höchstbetrag).

Weiter entschied der BFH, dass Eltern mit paritätischem Wechselmodell frei entscheiden können, wem der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (2024: mindestens 4.260 € pro Jahr) zusteht. Ohne eine solche Festlegung bzw. Einigung wird der Betrag demjenigen Elternteil gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wurde. Diese alleinige Zuordnung zu einem Elternteil verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

VERSORGUNGSQUALITÄT

Krankenhausreform hat die parlamentarischen Hürden genommen

Der Bundesrat hat das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz gebilligt. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Ziel des Reformpaketes ist es unter anderem, Leistungen in spezialisierten Kliniken zu konzentrieren, um die Qualität der Behandlungen zu steigern. Zudem sollen **ambulante und stationäre Sektoren** enger verzahnt werden.

Die Krankenhausabrechnung erfolgt künftig weniger durch Fallpauschalen, sondern großenteils über eine **Vorhaltevergütung**. Die Finanzierung der Kliniken wird sich somit nicht ausschließlich nach der Anzahl der Behandlungen, sondern nach den Leistungen richten, die sie grundsätzlich vorhalten. Hierzu sind 65 Leistungsgruppen vorgesehen, die mit Qualitätskriterien und Mindestvorhaltezahlen verknüpft werden. Kliniken sollen Fachbehandlungen in jedem Stadium nur noch dann vornehmen, wenn sie über das dafür notwendige Personal und die entsprechende Ausstattung verfügen.

In Regionen mit **Fachärztemangel** sollen bestimmte Kliniken auch fachärztliche Leistungen anbieten, so dass sich Patienten ambulant im Krankenhaus untersuchen und behandeln lassen können. Bei Hausärztemangel können Kliniken, die als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen gelten, auch allgemeinmedizinische Behandlungen anbieten.

Das Gesetz führt eine **ärztliche Personalbemessung** ein. Damit soll die Attraktivität des Krankenhauses als Arbeitsplatz für Ärzte gesteigert und die Behandlungsqualität gefördert werden. Hierzu soll in Abstimmung mit der Bundesärztekammer zunächst ein Personalbemessungsinstrument wissenschaftlich erprobt werden.

STATISTIK

Deutsche Ärzte wandern bevorzugt in die Schweiz ab

Die Bundesregierung beobachtet nach eigenen Angaben genau, wie sich die Zu- und Abwanderung von **ärztlichem Personal** entwickelt. Die zunehmende Belegschaft deutscher und ausländischer Ärzte, in Deutschland tätig zu sein, sei zu begrüßen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.

Im Jahr 2023 sind den Angaben zufolge rund 64.000 ausländische Ärzte in Deutschland registriert worden und davon rund 57.000 ärztlich tätig. Wie aus der Antwort weiter hervorgeht, sind 2023 insgesamt 2.187 Ärzte aus Deutschland abgewandert, darunter 1.314 Deutsche. Deutsche Ärzte wanderten in den vergangenen Jahren bevorzugt in die Schweiz, nach Österreich und in die USA aus.

STEUERTIPP

Wann sich die (Gesamt-)Steuerlast mithilfe der Kirchensteuer senken lässt

Die evangelische und die katholische Kirche in Deutschland haben im Jahr 2023 mehr als 13 Mrd. € an Kirchensteuer eingenommen. Im Durchschnitt hat jedes Kirchenmitglied 305 € Kirchensteuer gezahlt.

Hinweis: Die Kirchensteuer bemisst sich nach der Höhe der Lohn- bzw. Einkommensteuer. In Bayern und Baden-Württemberg werden 8 % auf die Steuer berechnet, in allen anderen Bundesländern 9 %.

Wer seine Kirchensteuerlast reduzieren will, muss nicht gleich aus der Kirche austreten, denn auch ohne diesen Schritt gibt es einige Möglichkeiten, seine persönliche Steuerlast unter „Zuhilfenahme“ der Kirchensteuer zu reduzieren:

- **Kirchensteuer absetzen:** Jede Person, die Kirchensteuer auf ihr Einkommen zahlt, kann diese Abgabe in der Einkommensteuererklärung des Zahlungsjahres als Sonderausgabe absetzen. Der gezahlte Betrag ist der Lohnsteuerjahresbescheinigung und den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Zu beachten ist aber, dass Kirchensteuererstattungen den Sonderausgabenabzug mindern. Nicht absetzbar ist zudem die Kirchensteuer, die bei Kapitalerträgen als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer abgeführt wird.

- **Kirchensteuer kappen:** In allen Bundesländern außer Bayern ist für Kirchenmitglieder mit einem sechsstelligen Einkommen eine Kappung der Kirchensteuer zulässig oder vorgesehen. Die Kappung greift, wenn eine bestimmte Kappungsgrenze überschritten wird, die je nach Bundesland und Kirche zwischen 2,75 % und 3,50 % des zu versteuernden Einkommens liegt. Wird diese Grenze überschritten, muss nur der reduzierte Betrag gezahlt werden. In zehn Bundesländern wird die Kirchensteuerkappung automatisch durchgeführt. Extra beantragt werden muss sie in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Der Antrag ist zusammen mit dem Steuerbescheid an die evangelische Landeskirche oder die katholische Diözese zu stellen.

- **Kirchensteuer senken:** Sind neben dem regulären Einkommen außerordentliche Einkünfte geflossen, kann teilweise ein Erlass der Kirchensteuer auf diese Einkünfte beantragt werden. Bis zu 50 % der zusätzlich anfallenden Kirchensteuer können so gespart werden. Kirchenmitglieder müssen dies beim zuständigen Kirchensteueramt nach Erlass des Steuerbescheids beantragen, da dies nicht automatisch erfolgt. Zu den außerordentlichen Einkünften zählen unter anderem Abfindungen, Veräußerungsgewinne, Entschädigungen, Erlöse aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen, nachgezahlte Nutzungsentgelte für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.
Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.